

SATZUNG

der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 06.07.2016

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl.1 S. 3546) und des § 23 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erhebt die Kreisstadt Bergheim Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten.

§ 2 Elternbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall des Satzes 3 (Pflegeeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) NRW oder im Rahmen der Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für dieses Angebot zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege erhoben.

- (3) Beitragszeitraum ist für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung grundsätzlich das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

Bei der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Bewilligungszeitraum.

Die Beitragspflicht wird nicht berührt

- während der Eingewöhnungszeit des Kindes (durch Stundenreduzierung),
- bei Abwesenheit des Kindes in Folge von Krankheit, Erholungsurlaub oder sonstigen Gründen,
- durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder
- durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu vier Wochen jährlich, krankheitsbedingten Ausfällen der Tagespflegeperson bis zu einer Woche jährlich oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

- (4) Die Mittagsverpflegung ist beim Besuch in einer Kindertageseinrichtung nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge richten sich - im Falle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege - neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang des Kindes.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Kreisstadt schriftlich Ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweilige Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Stadtgebiet Bergheim oder aufgrund einer Vermittlung der Kreisstadt Bergheim eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle, wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar der höchste. Ergeben sich gleich hohe Beträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne von Absatz 1 und eine Offene Ganztagschule der Kreisstadt Bergheim, so sind die Kinder, die eine Einrichtung im Sinne von Absatz 1 besuchen, gegenüber den Kindern, die eine Offene Ganztagschule in Bergheim besuchen, in der Reihenfolge vorrangig. Für die Kinder, die eine Offene Ganztagschule in Bergheim besuchen, wird in diesem Fall eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahmen von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Bergheim vom 06.05.2005 gewährt.
- (3) Bei gleichzeitiger Nutzung der Kindertagespflege und des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagschule für ein Kind, ist für die Ermittlung des jeweils höchsten Beitrags in diesem Fall die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagespflege als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre. Es gelten die jeweils entsprechenden Regelungen des Landesrechtes.
- (5) Bei der Geschwisterkindregelung sind Kinder, deren Betreuung gemäß § 4 Abs. 4 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das

Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Allein stehende Steuerpflichtige können einen Abzug vom Einkommen in Höhe des im Einkommensteuergesetz festgesetzten Entlastungsbetrages für Alleinerziehende vornehmen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich im Sinne des § 6 auf Dauer
- um mindestens 10 % höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder
 - unabhängig von dem Maß der %-Veränderung die Einkommensgrenze der Beitragsfreiheit oder des Höchstbeitrages erreicht nach Anlage I zu dieser Satzung;
- wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte wie Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld (Aufzählung ist nicht abschließend) hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird – sofern es vorliegt – das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6

Mitteilungspflicht

- Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen, wenn das Einkommen
- vom zuletzt bei der Beitragsberechnung herangezogenen Einkommen sich um mindestens 10 % reduziert oder erhöht oder
 - unabhängig von dem Maß der %-Veränderung die Einkommensgrenze der Beitragsfreiheit oder des Höchstbeitrages erreicht nach Anlage I zur Satzung.

Es erfolgt daraufhin eine Einkommens- und Beitragsanpassung bei der Elternbeitragsermittlung. § 5 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 2 Abs. 1 aufgeführten sorgeberechtigten Personen. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Entstehung, Änderung, Fälligkeit

- (1) Bei der Kindertagespflege besteht die Beitragspflicht während des Bewilligungszeitraumes.

Bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und sie endet mit dem Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht.

- (2) Die Beiträge sind jeweils zum 05. eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Bergheim unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Ändert sich das bei der Berechnung des Beitrages zu Grunde zu legende Einkommen im Sinne des § 5 Abs. 3, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 14.03.2008 in der Fassung vom 29.06.2015 außer Kraft.

Anlage I zur Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 06.07.2016

Beitragstarife zu § 3

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Einkommen bis einschl. 25.000,- € (ab 01.08.2017: 25.500,- €) sind beitragsbefreit.

Von 25.000,01 € (ab 01.08.2017: 25.500,01 €) bis einschl. 40.000,- € wird ein Elternbeitrag wie folgt festgesetzt:

Ab dem 01.08.2015:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,01883 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,01977 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02943 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Ab dem 01.08.2016:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02015 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02115 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,03149 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Ab dem 01.08.2017:

*Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02156 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02263 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,03369 / 12 (für 45 Buchungsstunden)*

Über 40.000,- € bis einschl. 120.000,- € erfolgt eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der Formel:

Individuelles Jahresbruttoeinkommen / 120.000,- € x höchster Elternbeitrag der jeweiligen Buchungsstunden.

In Fällen mit individuellem Jahresbruttoeinkommen von **mehr als 120.000,- €** ist derselbe Elternbeitrag zu zahlen wie bei individuellen Jahresbruttoeinkommen von 120.000,- €.

Die **höchsten Elternbeiträge** in den jeweiligen Buchungsstunden sind:

	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Ab 01.08.2015	288,13 €	313,55 €	466,09 €
Ab 01.08.2016	308,30 €	335,50 €	498,72 €
Ab 01.08.2017	329,88 €	358,99 €	533,63 €

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Einkommen bis einschl. 25.000,- € (ab 01.08.2017: 25.500,- €) sind beitragsbefreit.

Von 25.000,01 € (ab 01.08.2017: 25.500,01 €) bis einschl. 40.000,- € wird ein Elternbeitrag wie folgt festgesetzt:

Ab dem 01.08.2015:

Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,00859 / 12 (für 15 Buchungsstunden)
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,01883 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,01977 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02943 / 12 (für 45 Buchungsstunden)

Ab dem 01.08.2016:

Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,00919 / 12 (für 15 Buchungsstunden)
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02015 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02115 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,03149 / 12 (für 45 Buchungsstunden)

Ab dem 01.08.2017:

Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,00983 / 12 (für 15 Buchungsstunden)
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02156 / 12 (für 25 Buchungsstunden),
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,02263 / 12 (für 35 Buchungsstunden) und
Individuelles Jahresbruttoeinkommen x 0,03369 / 12 (für 45 Buchungsstunden)

Über 40.000,- € bis einschl. 120.000,- € erfolgt eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der Formel:

Individuelles Jahresbruttoeinkommen / 120.000,- € x höchster Elternbeitrag der jeweiligen Buchungsstunden.

In Fällen mit individuellem Jahresbruttoeinkommen von **mehr als 120.000,- €** ist derselbe Elternbeitrag zu zahlen wie bei individuellen Jahresbruttoeinkommen von 120.000,- €.

Die **höchsten Elternbeiträge** in den jeweiligen Buchungsstunden sind:

	15 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Ab 01.08.2015	134,41 €	288,13 €	313,55 €	466,09 €
Ab 01.08.2016	143,82 €	308,30 €	335,50 €	498,72 €
Ab 01.08.2017	153,89 €	329,88 €	358,99 €	533,63 €